

Merkblatt zur Wahl der Kreisbereitschaftsleitung bzw. zur Bestätigung der Wahl durch die Landesbereitschaftsleitung gemäß Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein in der Fassung vom 12. Juni 2013

Da die neue Ordnung der Bereitschaften Änderungen im Hinblick auf das das Wahl- als auch Ernennungsverfahren hat, dient dieses Merkblatt der Erläuterung der Vorgehensweise. Das Merkblatt kann nicht alle Sachverhalte klären/darstellen. **Maßgeblich ist alleine die jeweils gültige Ordnung der Bereitschaften im DRK Landesverband Nordrhein e.V.** In Zweifelsfragen sprechen Sie bitte die Landesbereitschaftsleitung bzw. den Justitiar Ihres Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes an. Bitte beachten Sie Artikel 12 der Ordnung der Bereitschaften.

1. Kreisausschuss der Bereitschaften

In diesem neuen Gremium wird die Kreisbereitschaftsleitung gewählt. Dies gilt für Kreisbereitschaftsleiterin, Kreisbereitschaftsleiter, deren Stellvertreter und neu für die Funktion Kreisbereitschaftsarzt/Kreisbereitschaftsärztin.

Wahl und stimmberechtigt sind **nur noch** der/die amtierende KBL/KBL´in, Kreisbereitschaftsarzt und je Bereitschaft die **BL´in oder der BL** (bzw. im Fall der Verhinderung deren **gewählte** Stellvertreter). Beratend können weitere Personen dem Ausschuss angehören (siehe Artikel 4.3.1.2. der Ordnung). Der Kreisausschuss kann auch beratende Mitglieder mit Stimmrecht ausstatten, aber die zusätzlichen Stimmberechtigten dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder haben.

Alle im Ausschuss Wahlberechtigten können Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtsinhaber können auch selber ihre Kandidatur erklären. Für die Wahl der Stellvertreter haben ausschließlich die Amtsinhaber das alleinige Vorschlagsrecht. Eine Wahl der Stellvertreter ist nicht zwingend. Sofern die Stellvertreter aber eine gleichwertige Vertretung sicherstellen sollen (Disziplinarvorgesetzter, Vorstand etc.) ist die Wahl notwendig, da sie ohne Wahl als „nur“ ernannte Stellvertreter nicht die vollen Rechte des Amtes ausüben können.

Wenn es eine Geschäftsordnung für den Kreisausschuss der Bereitschaften gibt (siehe als Muster die Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften), kann diese das Wahlverfahren regeln. Ansonsten gelten die Aussagen der Ordnung der Bereitschaften.

Die Wahlen der KBL'ung findet in getrennten Wahlgängen je Kandidat statt (Details in Artikel 4.3.1.8). Eine Gruppenwahl des gesamten KBL'ung ist rechtlich nicht machbar.

Bitte an die rechtzeitige Einberufung (2 Wochen Frist; Benennung der Tagesordnungspunkte) und das der Ausschuss - falls korrekt einberufen-unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, denken!

In einigen KV (meist Stadtkreisverbände) gibt es nicht mehrere Bereitschaften unterhalb der KBL'ung sondern nur eine Gemeinschaft/Bereitschaft auf KV-Ebene. In diesem Fall findet die Wahl direkt durch alle Angehörigen der Bereitschaften des Kreisverbandes statt (sozusagen eine Vollversammlung).

2. Voraussetzungen für die Wahl

Neben der abgeschlossenen Fachdienstausbildung gehört dazu die komplette Leitungskräftequalifikation für die Funktion:

Funktion	erforderliche Ausbildung	
Bereitschaftsleiter/in und Stellvertreter/-innen	Rotkreuz-Aufbauseminar Leiten und Führen von Gruppen Leiten von Rotkreuzgemeinschaften I Grundlagen Sozialmanagement	müssen für KBL und stv. KBL zwingend bei der ersten Wahl ins Amt abgeschlossen sein
Kreisbereitschaftsleiter/-in und Stellvertreter/-innen	Vorstandsarbeit Leiten von Rotkreuzgemeinschaften II Grundlagen Personalmanagements Grundlagen Organisationsentwicklung	sollten vorliegen oder müssen bis zur ersten Wiederwahl abgeschlossen sein
Zugführer, Verbandsführer, Leiter Leitungsgruppe oder Führungsstab im Einsatz	Führungskräfteausbildung gemäß jeweiliger Funktion	erforderlich, wenn der/die KBL/KBL'in selbst als Führer eingesetzt wird

Ferner ist erforderlich, dass die zur Wahl bzw. Wiederwahl Vorgeschlagenen Angehörige einer DRK-Bereitschaft und Volljährig sind sowie Erfahrung in praktischer Rotkreuzarbeit nachweisen. Ferner muss die Sozialkompetenz d.h. die persönliche Eignung nachgewiesen werden.

Für das Leitungsamt könnt ihr erforderliche Ausbildungen **eingeschränkt** im Laufe der Wahlperiode nachholen. Ihr müsst jedoch die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben, also für KBL/KBL'in die Bereitschaftsleiterausbildung. Ausnahmeregelungen sind möglich, aber sehr eng gefasst. Bei der Wiederwahl muss die Ausbildung vollständig abgeschlossen sein. Selbstverständlich ist auch eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen erforderlich.

Sofern KBL's bzw. KBL'innen auch als Führungskräfte eingesetzt werden sollen – dass dürfte die Regel sein – ist dies jetzt keine Wahlvoraussetzung mehr, da das Amt der Kreisbereitschaftsleitung in erster Linie eine Leitungssprich Managementaufgabe ist. Möchte der/die KBL/KBL'in jedoch einen Einsatzstab, Verband oder Zug führen, muss er/sie die entsprechende Führungskräftequalifikation nachweisen können.

3. Prüfung der Wahlvorschläge (vor der Wahl)

Nach 10.4.1 der neuen Ordnung müssen alle Wahlvorschläge (auch die für die KBL/KBL'in) **vor der Wahl** im Kreisausschuss der Bereitschaften durch die nächst höhere Leitungsebene in Bezug auf die Bestimmungen in 10.3 geprüft und den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden.

Bitte ausreichend Zeit für die Prüfung einplanen (mind. 3 Wochen). Ohne Vorliegen der Stellungnahme des LV kann die Wahl nicht durchgeführt und muss ggf. für ungültig erklärt werden.

4. Bestätigung durch die Landesbereitschaftsleitung (nach der Wahl)

Wenn alle Voraussetzungen (siehe oben) erfüllt und die Wahl korrekt durchgeführt wurde, dann ist die Niederschrift (bitte an Unterschriften, und Teilnehmerliste denken!) der entsprechenden Kreisausschusssitzung der Bereitschaften der Landesbereitschaftsleitung zuzusenden. Sofern alles korrekt ist, muss die Bestätigung erfolgen. Das Amt beginnt dann mit der Bestätigung durch die Landesbereitschaftsleitung.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bestätigung der Wahl unter Auflagen bzw. kommissarisch erfolgt. Entsprechende Hinweise enthalten das Schreiben der Landesbereitschaftsleitung und sind unbedingt zu beachten. Eine mögliche Folge kann sein, dass die Wahl in den Vorstand nur unter Vorbehalt erfolgen kann. Beschlüsse des Kreisvorstandes, an der die/der nur unter Vorbehalt bestätigte Kreisbereitschaftsleiter/-in mitwirkt (abstimmt) wären bis zur endgültigen Bestätigung schwebend unwirksam. Er/Sie sollte sich deshalb in dieser Zeit der vorbehaltlichen Mitwirkung bei Abstimmungen nicht beteiligen und dies auch protokollieren lassen.

5. Weitere Hinweise

Mit der Wahl in die Kreisbereitschaftsleitung und die Bestätigung der Wahl ist die/der gewählte nicht automatisch im ehrenamtlichen Vorstand des jeweiligen DRK-Kreisverbandes. Diese Wahl erfolgt auf der zuständigen Kreisversammlung. Die jeweils gültige Satzung und die Wahlordnung sind zu beachten.

6. Hinweise zum Ausfüllen des Anhörungsbogen

Der Anhörungsbogen dient der vorgeschriebenen Prüfung der Eignung gemäß Artikel 10.3. der Ordnung der Bereitschaften. Je vollständiger und korrekter dieser ausgefüllt wird, desto schneller kann eine Rückantwort erfolgen.

Der Termin der Sitzung des Kreisausschusses der Bereitschaften muss noch nicht bekannt sein. Sofern Unsicherheit besteht, ob die Voraussetzungen zur Wahl erfüllt sind, macht eine Vorab-Anfrage Sinn damit mögliche Kandidaten nicht beschädigt werden. Mögliche Kandidaten erhalten dadurch auch Hinweise welche Voraussetzungen noch erfüllt werden müssen und können so auch zeitlich planen.

Führungs- und Leitungskräftequalifizierungen im DRK vor 2002 werden i.d.R. als gleichwertig anerkannt sofern diese auch damals als Voraussetzung für die Wahl anerkannt worden wären.

Weiterhin weisen wir auf die im Rahmen des „Erleichterten Zugangs zu den Bereitschaften“ geschaffene Möglichkeit der Anerkennung von extern erworbenen Ausbildungen / Qualifikationen hin. Nähere Informationen dazu finden Sie in den auf der Homepage des DRK-Landesverbandes hinterlegten Arbeitshilfen: www.drk-nordrhein.net/download

Der Anhörungsbogen ist vom/von der Vorsitzenden des jeweiligen DRK-Kreisverbandes zu unterschreiben bzw. bei dessen Abwesenheit von einem/einer Stellvertreter/in.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Disziplinarvorgesetzten in der Landesbereitschaftsleitung, Herrn Wilfried Rheinfelder per Email: w.rheinfelder@drk-nordrhein.net